



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1993	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 1993	Nr. 50
------	---------------------------------------------	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte

Seite

Verordnung über das Naturschutzgebiet Bistaue-Landesgrenze. Vom 20. September 1993	1038
------------------------------------------------------------------------------------------	------

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau einer Verbindungsstraße im Sanierungsgebiet „Völklinger Hütte“ der Mittelstadt Völklingen zwischen der Autobahn A 620 — Anschlußstelle Völklingen/Wehrden — und der Landstraße I. Ordnung 136 — Karolingerstraße —, von km 0 + 000 bis km 2 + 873, einschließlich einer neuen Brücke über die Saar, des Anschlusses an die Landstraße I. Ordnung 165 — Rathausstraße — bei km 1 + 751,5 und den Anschlüssen ins Sanierungsgebiet, innerhalb der Gemarkungen Wadgassen-Hostenbach, Völklingen-Wehrden, Wehrden und Völklingen. Vom 22. September 1993	1041
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk und über die Festsetzung eines Verhandlungstermines. Vom 12. Oktober 1993 ...	1041
Bekanntmachung betreffend die Schließung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg. Vom 20. Oktober 1993	1042
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel und über die Festsetzung eines Verhandlungstermines. Vom 12. Oktober 1993	1042

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1043 bis 1064
Bekanntmachung der Entsorgungstermine für Sonderabfallmengen aus Haushalten im Jahre 1994. Vom 10. September 1993	1048

I. Amtliche Texte

**306 Verordnung
über das Naturschutzgebiet Bistaue-Landesgrenze**

Vom 20. September 1993

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. Seite 346), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 44 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bistaue-Landesgrenze“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt südlich und westlich der Ortslage von Überherrn entlang der Landesgrenze zu Frankreich. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Überherrn,

Flur 8,

Nr. 63/3, 64/3, 35/3, 36/3, 37/3, 38/3, 39/3, 40/3, 41/3, 42/3, 43/3, 44/3, 45/3, 46/3, 47/3, 48/3, 49/3, 50/3, 51/3, 52/3, 53/3, 54/3, 55/3, 56/3, 57/3, 58/3, 59/3, 60/3, 61/3, 62/3, 4, 3/1, 19/6, 20/6, 21/6, 22/6, 23/6, 24/6, 25/6, 9/7, 10/7, 11/8, 12/8,

Flur 10,

Nr. 439/1, 440/1, 441/1, 442/1, 443/1, 503/2, 504/2, 505/2, 445/2, 446/2, 447/2, 448/3, 449/4, 450/5, 451/5, 454/6, 455/6, 456/119, 121/1, 666/122, 585/123, 607/124, 588/122, 665/122, 664/123, 589/123, 590/124, 591/125, 592/126, 593/127, 594/128, 595/129, 596/129, 597/129, 597/129, 598/130, 599/130, 126/2, 600/131, 132/1, 604/133, 605/133, 606/133 sowie Teile von Nr. 126/1,

Flur 11,

Nr. 541/1, 544/2, 393/2, 394/2, 395/2, 109/1, 396/2, 397/2, 398/2, 555/106, 556/104, 557/103, 558/103, 559/101, 560/99, 561/97, 562/96, 3, 4, 399/5, 400/5, 367/6, 368/6, 369/6, 7, 8, 9, 6/1, sowie Teile von Nr. 606/25, 607/24, 11/3,

Flur 12,

Nr. 48, 382/47, 381/47, 46/1, 392/46, 391/45, 390/45, 389/45, 44/1, 47/1, 53/1, 54 bis 57, 58/1, 60, 61, 62/1, 467/64, 66 bis 68, 69/1, 460/42, 459/42, 39/1, 38, 37, 36/1, 35, 421/32, 420/32, 24/1, 371/22, 22/1, 746/22, 745/22, 353/20, 464/18, 463/17, 998/2, 350/16, 744/16, 743/1, 997/147, 369/15, 368/15, 296/15, 14, 398/13, 397/12, 11, 287/10, 640/10, 639/10, 996/10, 755/147, 8/1, 472/7, 471/6, 5/1, 4, 396/3, 395/3, 312/1, 994/2, 1/1, 313/1, 47/2 sowie Teile von Nr. 147/1, 49, 50, 51, 475/1,

Flur 13,

Nr. 98/6, 107/2, 108/2, 108/5, 108/8, 109/2, 111/2, 111/5, 111/8, 111/11, 111/14, 111/17, 112/2, 58/37, 97/1, 113/2, 121/12, 113/5, 118/2, 120/2, 121/8, 121/5, 122/9, 93/13, 93/10, 122/12, 124/2, 125/2, 126/3, 126/7, 126/11, 127/3, 127/6, 168/8, 168/5, 168/4, 128/2, 127/9, 131/3, 130/1, 129/1, 128/3, 127/10, 127/7, 127/4, 126/12, 126/8, 126/4, 122/14, 122/10, 121/6, 120/3, 118/3, 113/6, 113/3, 1920/13, 112/3, 111/18, 111/15, 111/12, 111/9, 818/111, 1625/111, 111/6, 111/3, 109/3, 108/9, 108/6, 108/3, 107/3,

Flur 1,

Nr. 183/1, 559/184, 348/207, 347/207, 207/1, 292/206, 291/206, 555/185, 186/6, 558/187, 442/187, 443/187, 189/1, 296/198, 297/198, 201/1, 202/1, 286/203, 287/203, 288/203, 616/203, 617/203, 290/203, 204, 205/1, 205/2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in den Katasterkarten Maßstab 1 : 1 250 und 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes im Bereich der Bistaue; die Lebensgemeinschaften Röhricht, Großseggenried, Hochstaudenflur, Erlen-Eschen-Weidensaum sowie naturnahe feuchte Laubwaldgesellschaften (Traubeneichen-Eschen-Wald, Erlen-Eschen-Wald) bieten in ihrer Vernetzung und im Zusammenwirken mit den Flächen auf französischem Staatsgebiet einer Vielzahl von Pflanzen und Tierarten, darunter zahlreichen seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasseroberfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
 - keine Düngemittel eingebracht werden,
 - die Bestände kleinflächig unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten genutzt werden,
 - der Erlenwald „Im Bitschert“ nicht genutzt und der natürlichen Sukzession überlassen bleibt,
 - ein Totholzanteil von mindestens sechs Bäumen möglichst verschiedener Baumarten pro ha verbleibt;
 2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
 3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben in Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. September 1993

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

